

gez.: Gdaniec, Notar

L.S.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

KinderHut[®]

Gesellschaft für gemeinnützige sozialpädagogische Projekte GmbH

2. Das im Namen der Gesellschaft enthaltene Wortzeichen „KinderHut[®]“ ist als Dienstleistungsmarke urheberrechtlich geschützt und darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Inhaberin der Markenrechte, Frau Rena (Brigitte Renate) Fischer-Bremen, durch die Gesellschaft verwendet werden.
3. Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft sind
 - a) die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung sowie
 - b) die Förderung der Altenhilfe.

Ihre vorgenannten Zwecke verfolgt die Gesellschaft selbstlos und ausschließlich und im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

2. Die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgt die Gesellschaft
 - a) durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, insbesondere in Kooperation mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,

- b) durch Betreuung von Kindern auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen,
 - c) durch die Beratung und Schulung von Personensorgeberechtigten und Tagesmüttern in Fragen der Förderung von Kindern im Kontext der Vereinbarkeit von Erziehungsauftrag und Beruf,
 - d) durch die Erbringung von weiteren Leistungen der Jugendhilfe,
 - e) durch weitere Leistungen zum Einbezug der Großeltern-Generation in den Prozess der Kinderbetreuung und -erziehung.
3. Zur Erreichung ihrer Gesellschaftszwecke kann die Gesellschaft Zweckbetriebe errichten und unterhalten.
 4. Die Gesellschaft tritt zu anderen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es zur Erfüllung dieser Aufgaben unvermeidbar ist.
 5. Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen gemeinnützigen Institutionen.
 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Alleinige Gesellschafterin ist die KinderHut® GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 15821.
3. Die Stammeinlage ist sofort und in bar zu erbringen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle nach dem Gesetz ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird. Sie beschließt insbesondere über die

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Geschäftsführern,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- c) Entlastung der Geschäftsführung,
- d) Entscheidung über eine externe Abschlussprüfung und Wahl des Abschlussprüfers,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Gründung und Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen, sowie auch Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Teilen desselben.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung kann gegen Empfangsbescheinigung statt durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
3. Die von der Versammlung gefassten Beschlüsse sollen, soweit sie nicht notariell beurkundet werden müssen, in eine Niederschrift aufgenommen werden. Diese ist – soweit erstellt – vom Versammlungsleiter und allen anwesenden Gesellschaftern und Vertretern von Gesellschaftern zu unterschreiben.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz zwingend eine

andere Mehrheit vorschreiben. Je 50 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

5. Beschlüsse der Gesellschaft können von einem anfechtungsberechtigten Gesellschafter als gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßend nur innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnis der Beschlussfassung an diesen angefochten werden.

§ 9

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Der Abschluss, die Änderung und die Lösung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers obliegen den Gesellschaftern.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
5. Die Geschäftsführer benötigen zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gemäß § 264 HGB nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und Geschäftsbericht aufzustellen.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes aufzustellen. Für Steuern und ähnliche Verpflichtungen sind ausreichende Rückstellungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschafter beschließen alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Geschäftsführer in den ersten sechs Monaten die Feststellung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 11

Änderung dieses Vertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

1. Zur Änderung dieses Vertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke werden die im Sinne des § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages zurückzugewährenden, nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Kapitalanteile und Sacheinlagen den Gesellschaftern erstattet. Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welches die nach § 3 Ziffer 4 dieses Vertrages zurückzugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, fällt anteilmäßig nur an die Gesellschafter, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gemeinnützige Zwecke verfolgen, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Erfüllt kein Gesellschafter die Voraussetzungen des Satzes 2, so fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12**Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13**Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR (Beratungs-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

§ 14**Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegenseitig gebieten.